
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 21.12.2020

Seite 943

Nr. 122

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
für Promotions- und Habilitationsordnungen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 21.12.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) für Promotions- und Habilitationsordnungen vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 203 / Nr. 39), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 20.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 253 / Nr. 42), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Wortlaut: „vom 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d)“ ersetzt durch den Wortlaut „vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1045)“.
2. § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Ordnung tritt mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 18.12.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21.12.2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen